

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Grundschule Gotha e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Gotha und wurde unter dem damaligen Namen „Förderverein Evangelische Reformschule e.V.“ am 28.06.1993 unter VR 563 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Gotha (heute Amtsgericht Gotha) eingetragen. Die Gründung erfolgte auf Bestreben der Initiativgruppe „Soziales Lernen“.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat das Ziel, die für die Stadt Gotha und den Landkreis Gotha entstandene Evangelische Grundschule zu fördern. Er unterstützt das Streben dieser Schule nach einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung, die auf der Grundlage christlich-humanistischer Werte und Normen die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen fördert. Dazu unterstützt der Verein den Schulbetrieb organisatorisch, finanziell und praktisch (z.B. durch Hilfe bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten, Durchführung von Veranstaltungen, Bereitstellung von Schul- und Informationsmaterialien). Der Verein kann auch sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbetriebs finanziell unterstützen.
- (3) Der Verein hat einen Sitz mit Stimmrecht im Kuratorium der Evangelischen Grundschule Gotha.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen und Mitarbeit unterstützen wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Es werden aktive, fördernde und ruhende Mitglieder unterschieden.
  - a) Aktive Mitglieder sind zahlende Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Mitglieder, die schriftlich gegenüber dem Vorstand die Eigenschaft als förderndes Mitglied erklärt haben, zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann jederzeit die aktive Mitgliedschaft wieder aufleben.
  - c) Ruhende Mitglieder sind nicht zahlende Mitglieder, die ihr Interesse am Verein bekunden und automatisch mit Schuleintritt des Kindes in die Evangelische Grundschule aktive Mitglieder werden. Ruhende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ableben, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Ende des nächsten Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann über die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Weder freiwilliger Austritt noch Ausschluss befreien von der Pflicht der Leistung von Mitgliedsbeiträgen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Vorstand ist zur Streichung von der Mitgliederliste befugt, wenn ein Mitglied länger als 24 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr und einen Mindestjahresbeitrag. Der Mindestjahresbeitrag entfällt für ruhende Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des vollen bzw. verminderten Mindestjahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Es können bis zu 6 Vorstände gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) An den Vorstandssitzungen kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied (ohne Stimm- und Rederecht) teilnehmen, sofern der Gegenstand der Erörterung nicht der Vertraulichkeit bedarf. Die Leitung der Evangelischen Grundschule oder ein von ihr benanntes Mitglied des Pädagogen-Teams kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Kann ein Beschluss einem Vorstandsmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. Anderenfalls ist der Beschluss unwirksam, es sei denn, es kann ausgeschlossen werden, dass die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das neben einer Anwesenheitsliste mindestens alle Beschlüsse und Festlegungen enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der laufenden Aufgaben im Sinne dieser Satzung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Finanzplanung, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliederverwaltung.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- (9) Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten (z.B. wiederholte unentschuldigte Abwesenheit von Vorstandssitzungen), kann es auf Vorschlag der einfachen Mehrheit der restlichen Vorstandsmitglieder von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, rückt ein zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Nachfolgekandidat für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand auf.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen. Den Termin bestimmt jeweils der Vorstand.
- (2) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – auch elektronisch, beispielsweise per E-Mail – und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist nur nach ausdrücklicher Ankündigung unter stichwortartiger Angabe des jeweiligen Inhalts in der Einladung zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und bedarf der Schriftform.
- (4) § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das neben einer Anwesenheitsliste mindestens alle Beschlüsse und Festlegungen enthält. Im Protokoll ist festzuhalten, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht weiteres in dieser Satzung geregelt ist, für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von höchstens zwei Nachfolgekandidaten, zu letzteren unter Festlegung der Reihenfolge
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Weitergabe von Vorschlägen und Ideen zur Verwirklichung des Vereinszwecks
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - g) Entscheidung über eine Beschwerde nach § 4 Abs. 3
  - h) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Mitglieder des Vorstandes können nicht die Aufgabe eines Kassenprüfers wahrnehmen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung zu berichten.

## **§ 10 Grundlagen der Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwendung von Finanzmitteln (Einnahmen und Ausgaben) ist in einem Kassenbuch nachzuweisen. Das Kassenbuch ist so zu führen, dass den einzelnen Positionen die jeweiligen Belege zugeordnet werden können. Bei elektronischer Führung des Kassenbuches ist monatlich ein Kassenabschluss auszudrucken, vom Schatzmeister abzuzeichnen und zu den Kassenunterlagen zu nehmen.
- (3) Entstehen einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines vom Vorstand erteilten Auftrages Kosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege beim Schatzmeister erstattet (Telefon, Porto, Barauslagen usw.). Fahrkosten sollen nur in besonderen Ausnahmefällen erstattet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Alle Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Berichte der Kassenprüfer sind beim Vorstand zu archivieren. Nach Ablauf von zehn Jahren können die Unterlagen vernichtet werden, soweit es nicht Protokolle zu Satzungsänderungen betrifft.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Förderverein Integrative Reformschule Gotha e.V. Das Vermögen ist von diesem für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung unter Aufhebung der Satzung vom 5. November 2009 am 8. Dezember 2022 beschlossen.

Der Vorstand